# Der Notwehr-Exzeß unter Berücksichtigung der neuesten Strafgesetzentwürfe.

---

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von


Walter Stoll
Referendar.




---


Breslau 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter:

Geh. Justizrat Professor Dr. Gretener.

Der dem Notwehrexzeß zu Grunde liegende Begriff der Notwehr hat seinen Rechtsgrund in dem durch das Prinzip der Selbsterhaltung bedingten, zunächst vom Staat, dann im Bunde mit dem Staat vom Individuum geführten Kampf des Rechts gegen das Unrecht.

Das hieraus sich ergebende, auch in der Definition der Notwehr im geltenden deutschen Strafrecht ausgesprochene reine Notwehrprinzip, das eine Proportionalität nur zwischen Angriffs- und Verteidigungsenergie kennt, eine Abwägung der Güter aber ablehnt, führt bei energievollen Angriffen auf geringfügige Güter zu unhaltbaren Konsequenzen. Die bisherigen Versuche, das Notwehrrecht in dieser Hinsicht zu beschränken, sind wenig befriedigend, weil sie das ganze Notwehrrecht in Frage stellen. Das reine Notwehrprinzip darf nur mit einer Ausnahmebestimmung versehen werden, die im Anschluß an die Definition des geltenden Rechts lautet:

> „Bei Angriffen, die offensichtlich nur gegen Güter gerichtet sind, deren Verteidigung für den Angegriffenen kein überwiegendes Interesse haben konnte, darf jedoch der durch die Abwehrhandlung bedingte Schaden nicht außer allem Verhältnis zu dem Wert des verteidigten Gutes für den Angegriffenen stehen.“

Bei dem Exzeß der Notwehr, der nur ein intensiver sein kann, ist die Frage, ob die Verteidigung erforderlich war, streng objektiv zu beurteilen, die Frage der Verschuldung aber vom Standpunkt des Exzedenten aus zu lösen, soweit seine Psyche nicht als pathologisch angesprochen werden muß.

Die Sonderbehandlung des Notwehrexzesses in § 53 III R.-St.-G.-B. ist insofern nicht einwandsfrei, als sie nur eine Strafausschließung kennt, wenn die Affekte „Bestürzung, Furcht oder Schrecken“ vorliegen.

Der Umstand, daß die angeführten Affekte beinahe alle dasselbe besagen, die fehlerhafte Loslösung des Affektes von der Verschuldung, dazu noch der Mangel jeder Strafmilderung bei fehlendem Affekt geben Angriffspunkte für eine Strafrechtsreform.

Hierbei ist am wichtigsten der Gedanke der allgemeinen Strafmilderung beim Notwehrexzeß. Dieser hat seine Anerkennung in einem Strafgesetzentwurf zuerst in der Schweiz gefunden, ist dann aber von dem deutschen Vor E 1909 und den Entwürfen 1913, 1919 aufgenommen und in Gestalt einer fakultativen Bestimmung weiter ausgebaut worden. Während diese Entwürfe aber das Moment der Entschuldbarkeit nur bei dem Affekt selbst verlangen, dehnt der deutsche Gegen E 1911 richtiger Weise dies auch auf die aus dem Affekt entspringende Handlung aus.

Die österreichischen Entwürfe enthalten außer dem in ihnen klar zum Ausdruck gelangten Kausalverhältnis zwischen Angriff und Affekt, das aber auch in den Schweizer Entwürfen hervorgehoben ist, keine für die Regelung der Notwehrexzeßmaterie zu empfehlenden Gesichtspunkte.

Im Anschluß an § 21 des deutschen E 1919 ist daher folgende Formulierung der Notwehrexzeßbestimmung zu empfehlen:

> „Hat der Täter das Maß der Notwehr überschritten, so kann die Strafe nach § 111 gemildert werden; handelte er aus Aufregung über den Angriff, so ist die Handlung, so weit sie hierdurch entschuldbar wird, straflos.“

Glogauer Druckerei, G. m. b. H., Glogau.